



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

STUDIERENDENVERTRETUNG (STUVE)
GESCHÄFTSFÜHRUNG

Bericht der Geschäftsführung zum ersten Quartal 2021

In dem ersten Quartal 2021 wurden drei wichtige Auskünfte gegeben, welche sich einerseits auf die anstehende Hochschulreform und andererseits auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den studentischen Alltag beziehen. Im Folgenden sind diese drei Punkte ausgeführt.

Gesetzesentwurf¹ zur bayerischen Hochschulreform

Nach interner Ankündigung von dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst sollte der Gesetzesentwurf am vergangenen 09.03.2021 im Ministerrat behandelt worden sein. Die Veröffentlichung und das Zusenden des Entwurfs zwecks der Verbändeanhörung waren ursprünglich auf den 10.03.2021 datiert. Bereits an dem Montag davor, also am 08.03.2021, machte das Ministerium die Mitteilung, der Entwurf werde vorerst den weiteren Ministerien vorgelegt. Es bestehe Diskussionsbedarf von den anderen Ministerien – sog. Ressortanhörung.² Wie lange die ministeriale kritische Auseinandersetzung mit dem Text dauern wird, bleibt nach wie vor unbekannt. Aus diesem Grund ist aktuell unabsehbar, ob der Text noch in März kommt.

¹ Zur Unterscheidung zwischen *Referentenentwurf* bzw. *Referent*innenentwurf* und *Gesetzesentwurf*: Aus ministerialer Sicht ist das Papier *Referentenentwurf* bzw. *Referent*innenentwurf* benannt. Der Text ist nämlich von der Rechtsabteilung – den Referent*innen in dieser – verfasst. Der Begriff entbehrt in keiner der Stadien von dem Gesetzgebungsprozess seine Gültigkeit, i.e. einen Referent*innenentwurf wird zuerst zwecks der Verbändeanhörung vorgelegt, ebenso eine überarbeitete Version dieses (also nach der Ab- und Einarbeitung der nach der Verbändeanhörung resultierenden Kritikpunkte) wird dem Landtag zur Abstimmung ausgehändigt.

Dahingegen wird der Text medial als *Gesetzesentwurf* gemünzt. Im sprachlich-gebräuchlichen Sinne ist der Begriff ‚Gesetzesentwurf‘ eingängiger und schneller damit assoziiert, dass es sich um den Entwurf eines anstehenden neuen Gesetzes handelt. Zur Vereinfachung der Verwendung beider Termini, sowie zum Vorbeugen jeglicher begrifflichen Missverständnisse und Verwirrungen werden wir ausschließlich ‚Gesetzesentwurf‘ verwenden.

² Die *Ressortanhörung* ist eine interne Abfrage im Gesetzgebungsprozess, in der das federführende Ministerium - i.e. das Ministerium für Wissenschaft und Kunst - den weiteren am Gegenstand des Gesetzes beteiligten Ministerien den Gesetzesentwurf zur Diskussion und Prüfung vorlegt.

Die Verschiebung der Bekanntgabe des Textes um eine ungewisse Zeit verändert jedoch den geplanten Zeitraum für die Verbändeanhörung nicht. Diese betrage ca. 6 Wochen.

Verlängerung der Regelstudienzeit

Das Ministerium verkündete Ende Februar 2021, die Regelungen im Artikel 99 des Bayerischen Hochschulgesetzes zur Bewältigung der Coronapandemie würden nicht nur auf das Wintersemester 2020/21, sondern auch auf das kommende Sommersemester 2021 ausgedehnt werden. Grund dafür ist, dass bisher die Verlängerung der Regelstudienzeit in Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020-21 jeweils erst nach Semesterschluss – und z.T. nach der Prüfungsphase – bestätigt wurde. Diese rückwirkende Gültigkeit habe Schwierigkeiten bei den Studierenden bereitet. Um die Studierenden bei der Vorbereitung und Planung des Sommersemesters 2020/21 zu entlasten, hat sich die LAK-Bayern eingesetzt, die Verlängerung der Regelstudienzeit auch für das kommende Sommersemester 2020/21 in Vorfeld geltend zu machen.

Das Ministerium bestätigt diese Informationen und legte dem Landtag das Gesetz zur Abstimmung in einem sonderlich beschleunigten Verfahren (sog. Eilverfahren) vor.

Staatliche Überbrückungshilfen

Die staatlichen Überbrückungshilfen waren ursprünglich für den Zeitraum November 2020 bis März 2021 genehmigt. Im Februar 2021 wurde die Ankündigung gemacht, dass diese wegen der aktuell noch für die Studierenden Corona bedingten kritischen finanziellen Lage bis September 2021 ausgedehnt worden seien. Das Procedere bleibt unverändert: Finanziell bedürftige Studierenden müssen ihre finanziell kritische Lage beweisen. Mehr Informationen über die Antragstellung sind auf dieser Webseite erhältlich: www.studentenwerk-muenchen.de/finanzierung/ueberbrueckungshilfe